IMT Nuremberg Archives

H – 4008

International Court of Justice

H4008 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number 1165-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-487 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4008 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1265-PS No. GB - 484 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H4008 – 0004

2x GF 1265-PS-Q4

Fernspruch · Fernschreiben · Funkspruch · Blinkspruch

Durch die Nachr.-Stelle auszufüllen

Nachr.-Stelle	Nr.
GWEHL	04262

Vermerke: Geheime Kommandosache

Angenommen oder aufgenommen			
von	Tag	Zeit	durch
GWOKA	13.10.	14.15	Eichhorn

Befördert				
an	Tag	Zeit	durch	Rolle

OKW / WFSt
Fernsprech-Nr.
13 OKT 1942
Kust: Uhr
Uhr

Q: 1
Q: 2
Q: 3
Q: 4
Verw. 1

Absendende Stelle

Fernsprech-Anschluß:

+ KR WOKA 02901 13/10 1253 =

AN WFST / QU / VERW=

WFST / QU/ K =

2 Durchschriften.

-- GKDOS --

Inhalt

BETR: KRIEGSGEFANGENENBEHANDLUNG .-

ZU DEN DURCH DIE OKW - BEKANNTMACHUNG VOM 7.10.42 AUSGELOESTEN EROERTERUNGEN UND MASSNAHMEN WIRD ZUSAMMENFASSEND WIE FOLGT STELLUNG GENOMMEN:

1) FESSELUNG : FESSELUNG IST IM RAHMEN DER MILITAERISCHEN NOTWENDIGKEIT ZULAESSIG , DA DANN WEDER ENTEHREND NOCH UNMENSCHLICH.

2) BEHANDLUNG VON SABOTAGEEINHEITEN: SABOTAGEEINHEITEN IN UNIFORM SIND SOLDATEN UND HABEN ANSPRUCH AUF BEHANDLUNG ALS KRIEGSGEFANGENE. SABOTAGEEINHEITEN IN ZIVIL ODER DEUTSCHER UNIFORM HABEN KEINEN ANSPRUCH AUF BEHANDLUNG ALS KRIEGSGEFANGENE (FREISCHAERLER) .-

3) REPRESSALIEN AN KRIEGSGEFANGENEN : REPRESSALIEN AN KRIEGSGEFANGENEN SIND NACH DEM 1934 RATIFIZIERTEN KRIEGSGEFANGENENABKOMMEN ABSOLUT UNZULAESSIG . AUCH DIE

B D41266

ENGLISCHEN GEGENMASSNAHMEN SIND DAHER VOELKERRECHTSWIDRIG .
DIESE AUFFASSUNG TEILT AUSW AMT .-
4.) VERMITTLUNGSANGEBOTE JRK ODER SCHWEIZER REGIERUNG SOLLTEN NACH AUFFASSUNG DES AMTES ANGENOMMEN WERDEN . -
5.) ANGEKUENDIGTE DENKSCHRIFT UEBER BRITISCHE KRIEGSGEFANGENENBEHANDLUNG :
ES WIRD GEBETEN, BEI ABFASSUNG DER DENKSCHRIFT DIE ZU 1) - 3) NIEDERGELEGTEN AUFFASSUNGEN ZU GRUND ZU LEGEN, DA DIESE IM EIGENEN INTERESSE LIEGEN .-
6) ES WIRD GEBETEN, ZUR VERMEIDUNG VON SCHWIERIGKEITEN VOR ERLASS SO WICHTIGER GRUNDSAETZLICHER BEKANNTMACHUNGE AMT AUSL/ ABW RECHTZEITIG ZU BETEILIGEN .-
7) AUF FERNSCHREIBEN NR 00381/42 GKDOS AUSLAND ROEM EINS B 5 VOM 10.10.42 UND DIE FERNMUENDLICHEN BESPRECHUNGEN MIT MAJOR KIPP BETR. ZIFFERN 1) , 3) UND 4) SOWIE DEN FERNMUENDLICH DURCHGEGEBEN VORSCHLAG ZU ZIFFER 4) WIRD BEZUG GENOMMEN .-
(WR UND AWA/ ABT KRIEGSGEF. HABEN) =
OKW / AMT AUSL/ ABW AG. AUSL NR 1531/42 GKDOS AUSL. ROEM EINS (B5) GEZ CANARIS +

B 044/265

H4008 – 0005

H4008 – 0006

1265-PS

W R

15.10.1942.

133/42 g.Kdos.(III/10a)

993/42 g

Geheim

An

WESt/Qu/Verw. (fernmündlich voraus).

Nachrichtlich an:

A Ausl/Abw.

Oberkommando der Wehrmacht
18. OKT. 1942
Bl. 2 Anl. 10
Gkdos. 3740/42 g

Betr.: Kriegsgefangenenbehandlung.
Bezug: OKW/Amt Ausl/Abw. Ag.Ausl.Nr.1531/42 g.Kdos.
Ausl.I (B 5) v.13.10.1942.

Zu 1): Es ist einzufügen: "als außergewöhnliche Maßnahme bei Notstand".

Zu 2): grundsätzlich einverstanden.
Vielleicht läßt sich aber für besondere Fälle folgender Gedankengang vertreten:
Kampfmöglichkeiten, wie sie jetzt vorhanden sind und wie sie verhindert werden sollen, sind erst lange nach Schaffung der HLKO entstanden, vor allem durch den Luftkrieg; dabei wird besonders auf den Großeinsatz von Fallschirmspringern zu Sabotagezwecken zu verweisen sein, Wer nun als Soldat in der Absicht, nach dem Sabotageakt sich kampflos zu ergeben, Sabotageakte vornimmt, handelt nicht wie ein ehrlicher Kämpfer. Er mißbraucht das Recht des Art.23 c HLKO, bei dessen Formulierung an solche Kampfmethoden nicht gedacht worden ist. Der Mißbrauch liegt in der Spekulation auf kampfloses Sichergeben nach geglückter Sabotagehandlung.
Uneingeschränkt vertretbar ist die Auffassung über die Unzulässigkeit von Sabotagekommandos dann, wenn wir sie auch für uns vertreten.

Zu 3): WR stimmt nicht uneingeschränkt zu.
Repressalien an Kriegsgefangenen müssen bei ganz schwereh Verstößen des Gegners in der Kriegsgefangenenbehandlung zulässig sein. Wenn der Gegner z.B. 10 000 deutsche Kriegsgefangene erschießen ließe, würde die Unhaltbarkeit der These von dem ausnahmslosen Verbot von Repressalien wohl nicht bezweifelt werden. Man kann sich nicht dem Gegner durch grundsätzlichen Verzicht auf Repressalien auf Gedeih und Verderb ausliefern. Der Satz von der gegenseitigen Verpflichtung eines Vertrages ist zu einleuchtend, als daß er durch Art.2 Abs.3 des Kriegsgefangenenabkommens einfach aus der Welt geschafft werden könnte. Nötigenfalls würde es das richtigste

B. 041264

H4008 – 0007

sein, das unter Verzicht auf jede Begründung zu erklären.

Lehmann

B 041268

Weiter an Chef WFSt mit Bezug auf Ziff. 1 und 3 der Anlage 53. zum Aktenband „Dieppe und Sert 9". 15/10. 19⁰⁰ Rieb

1265-PS
5

Anruf WR (Kriegsgerichtsrat Dr.Waltzog) 15.10.42, 15,45 Uhr:

Bezug: Schreiben Ausl./Abw. vom 13.10.42.

Betr.: Kriegsgef.Behandlung.

15/10

Stellungnahme W R :

Zu 1.) Es ist einzufügen:

"als aussergewöhnliche Massnahme bei Notstand".

Zu 2.) Grundsätzlich einverstanden.

Vielleicht lässt sich aber für besondere Fälle folgender Gedankengang vertreten:

Kampfmöglichkeiten, wie sie jetzt vorhanden sind, und wie sie verhindert werden sollen, sind erst lang nach Schaffung der HLKO entstanden, vor allem durch den Luftkrieg. Dabei wird besonders auf den Grosseinsatz von Fallschirmspringern zu Sabotagezwecken zu verweisen sein. Wer nun als Soldat in der Absicht, nach dem Sabotageakt sich kampflos zu ergeben, Sabotageakte vornimmt, handelt nicht wie ein ehrlicher Kämpfer. Er missbraucht das Recht des Artikels 23 c HLKO, bei dessen Formulierung an solche Kampfmethoden nicht gedacht worden ist. Der Missbrauch liegt in der Spekulation auf kampfloses Sich-ergeben nach geglückter Sabotagehandlung.

Uneingeschränkt vertretbar ist die Auffassung über die Unzulässigkeit von Sabotagekommandos dann, wenn wir sie auch für uns vertreten.

Zu 3.) W R stimmt nicht uneingeschränkt zu.

Repressalien an Kriegsgef. müssen bei ganz schweren Verstössen des Gegners in der Kriegsgef.-

/Behandlung

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
GB Exhibit 487
Filed 6 June 1946
B.041269

H4008 -0008

1265-PS
2

H4008 – 0009

richtig

Behandlung zulässig sein. Wenn der Gegner z.B. 10.000 deutsche Kriegsgef. erschiessen liesse, würde die Unhaltbarkeit der These von dem ausnahmslosen Verbot von Repressalien wohl nicht bezweifelt werden. Man kann sich nicht dem Gegner durch grundsätzlichen Verzicht auf Repressalien auf Gedeih und Verderb ausliefern. Der Satz von der gegenseitigen Verpflichtung eines Vertrages ist zu einleuchtend, als dass er durch Artikel 2, Abs. 3 des Kriegsgef.-Abkommens einfach aus der Welt geschafft werden könnte. Notfalls würde es das Richtigste sein, das unter Verzicht auf jede Begründung zu erklären.

B 041270

12,65-PS

H4008 – 0010

1265 PS

H-4008

PS 1265

G. [illegible] EXHIBIT

N° 489

B 041264

Exhibit 489
Filed June 6, 1946
[illegible]
Clerk

H4008-0011

5 pages

H4008-0012

697

Exhibit 697